

läge des VP-Gesetzes handeln, wenn ein Tätigwerden auf der Grundlage der Strafprozeßordnung nicht die Lösung der politisch-operativen Aufgaben gestattet.

Durch das Recht zur Wahrnehmung der im VP-Gesetz normierten Befugnisse bleiben die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten für die Untersuchungsorgane des MfS zur unmittelbaren Abwehr und Bekämpfung von gegen die staatliche Sicherheit gerichteten subversiven Angriffen nicht auf die Strafprozeßordnung beschränkt. Mit den Mitteln des VP-Gesetzes können derartige Angriffe auch im Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten aufgedeckt und wirksam abgewehrt werden. Das ist im Einzelfall insbesondere dann von Bedeutung, wenn keine Möglichkeiten für ein kurzfristiges Tätigwerden mit spezifischen operativen Mitteln, Methoden und Kräften bestehen, die politisch-operativen Lagebedingungen jedoch ein sofortiges Tätigwerden des MfS erfordern.

Durch die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes werden die Untersuchungsorgane des MfS in die Lage versetzt, insbesondere bereits in der Phase der durchzuführenden Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr Straftaten aufzuklären, Beweismittel zu sichern und inoffizielle Beweismittel zu officialisieren.

Durch die weitgehende Aufklärung der Sachverhalte vor Einleitung der Ermittlungsverfahren können vielfach gute Grundlagen für die Durchsetzung des Differenzierungsprinzips in der politisch-operativen Arbeit geschaffen werden. Die Handlungsmöglichkeiten des VP-Gesetzes sind u. a. aber auch nutzbar für Maßnahmen zur Rückgewinnung, Vorbeugung, Zersetzung bzw. Forcierung operativer Prozesse. Darüber hinaus können sie zur Depönalisation oder zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen genutzt werden.